



— CYCLING — AUSTRIA

Recht und Gesetze den Radsport betreffend

Österreichischer Radsport-Verband

Referat Aus- & Fortbildung

Gadnergasse 69 / Top 05, 1110 Wien

aus.fortbildung@radsportverband.at

ZVR: 322 411 050



@cyclingaustria



Cycling Austria



www.radsportverband.at

Zusammenfassung bzw. Auszug der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen
aus StVO, FVO, KfG und FG.

Dient zum Wissens-update und als Nachschlagewerk der aktuell gültigen Gesetzesbestimmungen
im originalen Gesetzestext, speziell für die eL-Wissensüberprüfung im Zertifizierungsprozess „BG-
Ausb(alt) zu L1-BikeGUIDE neu“.

Autor: Alfred Kaiblinger, Stand Jänner 2023



Die **wichtigsten Passagen für Radsporttraining u/o das Guiding von Radgruppen** sind in den
jeweiligen Gesetzestexten **fett markiert, diese** sind auch für den **Wissenscheck relevant**.

Im Verfahrenswege ist es wichtig, den originalen Gesetzestext zu wissen oder nachlesen zu können,
denn immer wieder werden von diversen Stellen Bestimmungen auch anders interpretiert. Deshalb
ist diese Unterlage auch mehr als Nachschlagewerk gestaltet und nicht als Schulungsunterlage zum
Thema.

**Der ÖRV und die Interessensvereinigung-Bikeguides sowie deren Trainer:innen, Guides und
Sportler:innen, sie alle müssen nicht nur radfahrerische Kompetenzen aufweisen, sondern
auch die gesetzlichen Bestimmungen für ihren Sport kennen, einhalten und vermitteln können.**

Angeführte Gesetze, Verordnungen und Regelungen den Radsport betreffend, die für die Arbeit von
Trainer:innen und Guides relevant sind:

(ohne Haftungsfragen bzgl. Trainer:in/Guide und Aspekte Alltagsradfahren etc. sind meist nicht berücksichtigt!)

1	Kraftfahrgesetz (KfG)	2
2	Fahrradverordnung (FVO)	2
3	Straßenverkehrsordnung (StVO); Auszug der wichtigsten radsportrelevanten Bestimmungen.....	3
4	Radfahren + Mountainbiken im Wald	13
5	Forstgesetz (FG)	16
6	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)	22
7	Kurzfassung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Verhaltensregeln auf einer Seite (auch zum Aushang im Vereinslokal etc.)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Kraftfahrzeuggesetz (KfG)

§ 1. Anwendungsbereich; (2a) **Nicht als Kraftfahrzeuge**, sondern **als Fahrräder** im Sinne der StVO 1960 gelten auch **elektrisch angetriebene Fahrräder** mit einer höchsten zulässigen Leistung von **nicht mehr als 600 Watt** und einer Bauartgeschwindigkeit von **nicht mehr als 25 km/h**.

Anmerkung: Schnellere bzw. stärkere Elektrofahrräder (auch getunt!) wie S-Pedelecs gelten zumindest als leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug Klasse L1-e; Ausstattung, Versicherung etc. gemäß Bestimmungen des KfG erforderlich.

2 Fahrradverordnung (FVO)

Auszug aus Verordnung der Bundesministerin für Verkehr zu § 66 Abs. 2 StVO über Fahrräder, Fahrradanhänger und zugehörige Ausrüstungsgegenstände; *Anmerkung: eine Aktualisierung ist seitens BMfV für 2023 geplant!*

2.1 § 1 Allgemeines

(1) Jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, muss - sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt - ausgerüstet sein:

1. mit **zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsvorrichtungen**, mit denen auf trockener Fahrbahn eine mittlere Bremsverzögerung von 4 m/s² bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht wird,
2. mit einer **Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen**,
3. mit **weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien**, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm²; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
4. mit **roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien**, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm²; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
5. mit **gelben Rückstrahlern an den Pedalen**; diese können durch **gleichwertige Einrichtungen** ersetzt werden,
6. mit **Reifen**, deren **Seitenwände** ringförmig zusammenhängend **weiß oder gelb rückstrahlend** sind, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20cm²,
7. wenn das Fahrrad für den Transport mehrerer Personen bestimmt ist, für jede weitere Person mit einem eigenen Sitz, mit einer eigenen Haltevorrichtung und eigenen Pedalen oder Abstützvorrichtungen.“

(2) Bei bestimmungsgemäßer Verwendung von Fahrrädern **abseits der Fahrbahn** muss die **Bremsverzögerung** - unbeschadet des Abs. 1 Z. 1 - einen Wert erreichen, der einen **sicheren Gebrauch** des Fahrrades gewährleistet.

(4) Fahrräder müssen mit einem hellleuchtenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100 cd beleuchtet und mit einem roten Rücklicht mit einer Lichtstärke von mindestens 1 cd ausgerüstet sein. **Bei Tageslicht und guter Sicht kann diese Ausrüstung entfallen.**

2.2 § 4 Rennfahräder

(1) Als Rennfahrrad gilt ein Fahrrad mit folgenden technischen Merkmalen:

1. Eigengewicht des fahrbereiten Fahrrades **höchstens 12 kg**
- 2. Rennlenker** (Anm.: das ist gem. Kaltenegger der klassische gebogene Rennlenker!!!)
3. äußerer **Felgendurchmesser mindestens 630 mm**
4. äußere **Felgenbreite höchstens 23 mm**

(2) Rennfahräder dürfen ohne die in § 1 Abs. 1 Z. 2-6 (*Glocke u. Rückstrahler*) genannte Ausrüstung in Verkehr gebracht werden; **bei Tageslicht und guter Sicht dürfen Rennfahräder ohne diese Ausrüstung** verwendet werden.

Wichtig: MTBs etc. auf allen öffentlichen Straßen (auch Forststraßen...) immer mit Glocke + Reflektoren etc., RR mit Reflektoren + Licht sobald Sicht schlechter ist! Reflektorfolien in diversen Farben zum Nachrüsten erhältlich! Wenn mit dem Rennrad auch am Radweg oder Rad/Gehweg unterwegs: bitte mit Glocke! Ausnahme wurde für Trainingsfahrt geschaffen, die üblicherweise auf der Fahrbahn gemeinsam mit Kfz stattfindet.

3 Straßenverkehrsordnung (StVO); Auszug der wichtigsten radsportrelevanten Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis:

§1	Geltungsbereich
§3	Vertrauensgrundsatz
§4	Verkehrsunfälle
§7	Allgemeine Fahrordnung
§8	Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen
§8a	Fahrordnung auf Radfahranlagen
§9	Verhalten bei Bodenmarkierungen
§11	Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens
§15	Überholen
§18	Hintereinanderfahren
§19	Vorrang
§29a	Kinder
§38	Bedeutung der Lichtzeichen
§60	Zustand und Beleuchtung der Fahrzeuge
§64	Sportliche Veranstaltungen auf Straßen
§65	Benützung von Fahrrädern
§66	Beschaffenheit von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kindersitzen
§67	Fahrradstraße
§68	Fahrradverkehr
§88	Spielen auf Straßen
§88b	Rollerfahren

3.1 Allgemeines

3.1.1 § 1. Geltungsbereich

(1) **Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.**

(2) Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt dieses Bundesgesetz insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen. Die Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht erstrecken sich auf diese Straßen nicht.

3.1.2 § 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

7. Radfahrstreifen: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und **besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn**, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen angezeigt wird.

7.a Mehrzweckstreifen: ein **Radfahrstreifen oder ein Abschnitt eines Radfahrstreifens**, der **unter besonderer Rücksichtnahme auf die Radfahrer von anderen Fahrzeugen befahren werden darf**, wenn für diese der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist.

8. Radweg: ein **für den Verkehr mit Fahrrädern bestimmter und als solcher gekennzeichnete Weg**;

11.a Geh- und Radweg: für **Fußgänger- u. Fahrradverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichnete Weg**;

11.b Radfahranlage: ein **Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen, ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt**;

12.a Radfahrerüberfahrt: ein **auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnete, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil**; ist unmittelbar neben der Radfahrerüberfahrt ein Schutzweg markiert, so kann auf dieser Seite der Radfahrerüberfahrt die Quermarkierung entfallen; ist derselbe Fahrbahnteil in Fortsetzung eines Geh- und Radwegs gemäß § 52 Z 17a lit. a für die Überquerung der Fahrbahn durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt, so sind die Quermarkierungen beiderseits des Schutzwegs jeweils versetzt zu den Längsstreifen des Schutzwegs anzubringen;

19. Fahrzeug: ein **zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel** oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge (etwa Mini- und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm) **sowie fahrzeugähnliches Spielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h)** und Wintersportgeräte;

22. Fahrrad:

- a) ein **Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist**,
- b) ein Fahrzeug nach lit. a, das **zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb** gemäß § 1 Abs. 2a KFG 1967 ausgestattet ist (**Elektrofahrrad**),
- c) ein *zweirädriges Fahrzeug*, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (Roller),
- d) ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht;

3.1.3 § 3. Vertrauensgrundsatz

(1) **Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.**

(2) **Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.**

3.2 Fahrregeln

3.2.1 § 7. Allgemeine Fahrordnung

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, **so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.**

Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.

(2) **Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, insbesondere in unübersichtlichen Kurven, vor Fahrbahnkuppen**, bei ungenügender Sicht, beim Überholt werden und bei Gegenverkehr, hat der Lenker eines Fahrzeuges **am rechten Fahrbahnrand zu fahren**; er darf hierbei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.

(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, die hievon durch Verordnung ausgenommen werden, und für Radfahrer in solchen Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen im Sinne des § 76b sind. Außer in Wohnstraßen sind in diesen Fällen Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, sofern die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern.

3.2.2 § 8. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen

(1) Nebenfahrbahnen sind zum Ziehen oder Schieben von Handwagen, Handkarren oder Handschlitten sowie zum Schieben von einspurigen Fahrzeugen zu benützen. **Radfahrer dürfen in Nebenfahrbahnen auch fahren, wenn kein Radfahrstreifen, Radweg oder Geh- und Radweg vorhanden ist.**

(4) Die **Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln** mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, **ist verboten**. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hierfür vorgesehenen Stellen, sofern Fußgänger und Radfahrer nicht gefährdet oder gehindert werden,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie...

3.2.3 § 8.a Fahrordnung auf Radfahranlagen

§ 8a. (1) Radfahranlagen dürfen in beiden Fahrrichtungen befahren werden, sofern sich aus Bodenmarkierungen (Richtungspfeilen) nichts anderes ergibt.

(2) Abweichend von Abs. 1 darf jedoch ein **Radfahrstreifen, ausgenommen in Einbahnstraßen, nur in der dem angrenzenden Fahrstreifen entsprechenden Fahrtrichtung befahren** werden; diese Fahrtrichtung ist auch auf einer Radfahrerüberfahrt einzuhalten, die an den Radfahrstreifen anschließt.

(3) Die Behörde kann, abweichend von § 8 Abs. 4, das Befahren von Radfahranlagen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und, jedoch nur außerhalb des Ortsgebietes, Fahrzeugen der Klasse L1e mit elektrischem Antrieb erlauben. Auf Geh- und Radwegen dürfen Lenker von Kraftfahrzeugen, wenn sie sich Fußgängern nähern, mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h fahren.

3.2.4 § 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen

(2) **Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.** Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. **In gleicher Weise** hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, **vor einer Radfahrerüberfahrt** zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

3.2.5 § 11. Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens

(gilt z.B. auch bei Wechsel von Radstreifen auf Fahrbahn).

(1) **Der Lenker eines Fahrzeuges darf die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.**

(2) **Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können.** Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

(3) Die **Änderung der Fahrtrichtung oder der Wechsel des Fahrstreifens ist** mit den hierfür bestimmten, am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen anzuzeigen. Sind solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört, so ist die Anzeige durch **deutlich erkennbare Handzeichen** durchzuführen (ganzer Arm für mehrere Sekunden seitlich abgestreckt).

Anmerkung: Beim Links abbiegen bedeutet dies: Blick links über Schulter zurück ob Fahrstreifen frei zum Einordnen in Fahrstreifenmitte, dann Handzeichen (ganzer gestreckter li Arm mehrere Sekunden bis vor Kreuzung weggestreckt) und vorfahren bis Kreuzung, Blick links und rechts ob Einbiegen möglich ohne Gefährdung od. Behinderung anderer Straßenbenützer, dann Einbiegen in weitem Bogen.

(5) Wenn auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder nicht zulässig ist oder ein Fahrstreifen endet, ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Wechsel auf den zunächst gelegen verbleibenden Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, dass diese Fahrzeuge jeweils im Wechsel einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nachfolgen können (Reißverschlussystem). **Das Reißverschlussystem ist auch anzuwenden, wenn die beschriebenen Umstände in Bezug auf einen Radfahrstreifen oder innerhalb des Ortsgebietes auf einen parallel einmündenden Radweg, nach dessen Verlassen der Radfahrer die Fahrtrichtung beibehält, auftreten.**

3.2.6 § 15. Überholen.

(1) Außer in den Fällen der Abs. 2 und 2a darf der Lenker eines Fahrzeuges **nur links überholen.**

(2) Rechts sind zu überholen:

- a) Fahrzeuge, deren Lenker die Absicht anzeigen, nach links einzubiegen oder zum linken Fahrbahnrand zuzufahren und die Fahrzeuge links eingeordnet haben,

(4) Beim Überholen ist ein der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechender seitlicher Abstand vom Fahrzeug, das überholt wird, einzuhalten. **Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von Radfahrern und Rollerfahrern (§ 88b) hat der Seitenabstand im Ortsgebiet mindestens 1,5 m und außerhalb des Ortsgebietes mindesten 2 m zu betragen; bei einer gefahrenen Geschwindigkeit des überholenden Kraftfahrzeuges von höchstens 30 km/h kann der Seitenabstand der Verkehrssicherheit entsprechend reduziert werden.**

3.2.7 § 18. Hintereinanderfahren

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen **Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug** einzuhalten, dass ihm **jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich** ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

3.2.8 § 19. Vorrang

(6) **Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.**

(6a) **Radfahrer, die einen nicht durch eine Radfahrerüberfahrt fortgesetzten (§ 56a) Radweg oder Geh- und Radweg verlassen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr, ausgenommen in Fällen parallel einmündender Radwege innerhalb des Ortsgebietes, nach deren Verlassen sie die Fahrtrichtung beibehalten (§ 11 Abs. 5 letzter Satz), den Vorrang zu geben.**

3.2.9 § 29a. Kinder

(1) Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, dass Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren oder überqueren wollen, so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen und hat zu diesem Zweck, falls erforderlich, anzuhalten. Die Bestimmungen des § 76 werden dadurch nicht berührt.

3.3 Regelung und Sicherung des Verkehrs; B. Armzeichen und Lichtzeichen

3.3.1 § 38. Bedeutung der Lichtzeichen

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

(5a) Die Behörde kann durch Verordnung Kreuzungen bestimmen, an denen abweichend von Abs. 5 die Lenker von **Fahrrädern trotz rotem Licht rechts abbiegen** oder an Stellen, an denen kein Fahrzeugverkehr von rechts kreuzen kann (T-Kreuzungen), **geradeaus fahren** dürfen, wenn

1. sie zuvor angehalten haben,
2. eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs in der freigegebenen Fahrtrichtung, nicht zu erwarten ist und
3. neben dem roten Lichtzeichen eine Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. n angebracht ist.

(5b) Eine Verordnung nach Abs. 5a darf nur erlassen werden, wenn hinsichtlich der dadurch bestimmten Kreuzungen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen; der jeweilige Stand der Technik ist dabei zu berücksichtigen. In der Verordnung ist die Fahrtroute anzugeben, für die die Erlaubnis, bei rotem Licht rechts abzubiegen oder geradeaus zu fahren, gilt. An den in der Verordnung genannten Kreuzungen ist neben dem roten Lichtzeichen eine Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. n anzubringen.

3.4 Allgemeine Vorschriften über den Fahrzeugverkehr

3.4.1 § 60. Zustand und Beleuchtung der Fahrzeuge.

(3) **Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Fahrzeuge auf der Fahrbahn zu beleuchten**; ausgenommen hievon sind Fahrräder, die geschoben werden. **Weißes Licht darf nicht nach hinten und rotes Licht nicht nach vorne leuchten**. Eine Beleuchtung des Fahrzeuges darf unterbleiben, wenn es stillsteht und die sonstige Beleuchtung ausreicht, um es aus einer Entfernung von ungefähr 50 m zu erkennen.

(4) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik nähere Vorschriften über die Ausführung und Beschaffenheit der an Fahrzeugen anzubringenden Rückstrahleinrichtungen einschließlich der gelben Rückstrahler an den Pedalen von Fahrrädern und über ihre Lichtwirkungen durch Verordnung zu erlassen.

3.4.2 § 64. Sportliche Veranstaltungen auf Straßen.

(1) Wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will, bedarf hierzu der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

(2) Die Bewilligung ist, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, dass der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben.

(3) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert und die Verkehrslage es zulässt, kann die Behörde eine Straße für die Dauer der sportlichen Veranstaltung ganz oder teilweise für den sonstigen Verkehr sperren. In einem solchen Fall kann die Behörde, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen, Ausnahmen von den Fahrregeln zulassen.

(4) Erstreckt sich eine sportliche Veranstaltung auf zwei oder mehrere Bundesländer, so ist zur Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 die Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung beginnt; das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen ist herzustellen.

3.5 Besondere Vorschriften für den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrrädern

3.5.1 § 65. Benützung von Fahrrädern.

(1) Der Lenker eines Fahrrades (Radfahrer) muss mindestens zwölf Jahre alt sein; wer ein Fahrrad schiebt, gilt nicht als Radfahrer. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken.

(2) Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung (Radfahrausweis) nach Abs. 1 zu erteilen, wenn das Kind

1. das **9. Lebensjahr vollendet hat und die 4. Schulstufe** besucht oder
2. das **10. Lebensjahr vollendet hat**

und anzunehmen ist, dass es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Die Bewilligung gilt für das ganze Bundesgebiet, sofern nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes eine örtlich eingeschränkte Geltung beantragt hat. Sie ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Die Behörde kann die Bewilligung widerrufen, wenn sich die Verkehrsverhältnisse seit der Erteilung geändert haben oder nachträglich zutage tritt, dass das Kind die erforderliche körperliche oder geistige Eignung nicht besitzt. Über die von ihr erteilte Bewilligung hat die Behörde eine Bestätigung, den Radfahrausweis, auszustellen.

3.5.2 § 66. StVO Beschaffenheit von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kindersitzen

§ 66. (1) Fahrräder müssen der Größe des Benützers entsprechen. **Fahrräder, Fahrradanhänger und Kindersitze müssen in einem Zustand erhalten werden, der den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder (§ 104 Abs. 8) entspricht.**

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrsicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung (= Fahrradverordnung, FVO) festzulegen:

1. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Teile der Ausrüstung von Fahrrädern oder Fahrradanhängern entfallen können;
2. unter welchen Voraussetzungen die Beförderung von Kindern in Kindersitzen oder Personen mit Fahrradanhängern und mehrspurigen Fahrrädern zulässig ist;
3. das Ladegewicht, das bei der Beförderung von Lasten oder Personen mit Fahrrädern oder mit Fahrradanhängern nicht überschritten werden darf.

3.5.3 § 67. StVO Fahrradstraßen

(1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, oder der Entflechtung des Verkehrs dient oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes im öffentlichen Interesse gelegen ist, durch Verordnung Straßen oder Straßenabschnitte dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. **In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens.**

(2) Die Behörde kann in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass die Fahrradstraße auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf; das Queren von Fahrradstraßen ist jedenfalls erlaubt.

(3) **Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in Fahrradstraßen nicht schneller als 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.**

3.5.4 § 68. StVO Fahrradverkehr

Auf Straßen mit einer Radfahranlage ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage zu benützen, wenn der Abstand der Naben des Vorderrades und des Hinterrades nicht mehr als 1,7 m beträgt und **das Befahren der Radfahranlage in der vom Radfahrer beabsichtigten Fahrtrichtung gemäß § 8a erlaubt ist.** Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der nicht breiter als 100 cm, mit mehrspurigen Fahrrädern, die nicht breiter als 100 cm sind, sowie bei **Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern darf die Radfahranlage benützt** werden; mit Fahrrädern mit einem sonstigen Anhänger und mit breiteren mehrspurigen Fahrrädern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benützen. **Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.**

(1a) Wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Fahrradverkehrs dient und aus Gründen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des übrigen Verkehrs sowie der Verkehrssicherheit keine Bedenken dagegen bestehen, kann die Behörde bestimmen, dass abweichend von Abs. 1 von **Radfahrern mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger ein Radweg oder ein Geh- und Radweg benützt werden darf, aber nicht muss. Derartige Radwege oder Geh- und Radwege sind mit den**

Zeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 27 bis 29 anzuzeigen. Anmerkung: nicht rundes, sondern eckiges Schild

(2) **Radfahrer dürfen nur auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen neben einem anderen Radfahrer fahren sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden. In Fußgängerzonen dürfen Radfahrer neben einem anderen Radfahrer fahren, wenn das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern erlaubt ist.**

Auf allen sonstigen Radfahranlagen und auf Fahrbahnen, auf denen eine Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h und Fahrradverkehr erlaubt sind, ausgenommen auf Schienenstraßen, Vorrangstraßen und Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung, darf mit einem einspurigen Fahrrad neben einem anderen Radfahrer gefahren werden, sofern niemand gefährdet wird, das Verkehrsaufkommen es zulässt und andere Verkehrsteilnehmer nicht am Überholen gehindert werden.

Bei der **Begleitung eines Kindes unter 12 Jahren durch eine Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, ist das Fahren neben dem Kind, ausgenommen auf Schienenstraßen, zulässig.** Beim Fahren neben einem anderen Radfahrer darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden und Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs dürfen nicht behindert werden.

Radfahrer in Gruppen ab zehn Personen ist das Queren einer Kreuzung im Verband durch den übrigen Fahrzeugverkehr zu erlauben. Dabei sind beim Einfahren in die Kreuzung die für Radfahrer geltenden Vorrangregeln zu beachten; der voranfahrende Radfahrer hat im Kreuzungsbereich den übrigen Fahrzeuglenkern das Ende der Gruppe durch Handzeichen zu signalisieren und erforderlichenfalls vom Fahrrad abzusteigen. **Der erste und letzte Radfahrer der Gruppe haben dabei eine reflektierende Warnweste zu tragen.**

(3) **Es ist verboten,**

- a) auf einem Fahrrad freihändig zu fahren oder die Füße während der Fahrt von den Treteinrichtungen zu entfernen,**
- b) sich mit einem Fahrrad an ein anderes Fahrzeug anzuhängen, um sich ziehen zu lassen,**
- c) Fahrräder in einer nicht verkehrsgemäßen Art zu gebrauchen, zum Beispiel Karussellfahren, Wettfahren u. dgl.,**
- d) beim Radfahren andere Fahrzeuge oder Kleinfahrzeuge mitzuführen,**
- e) während des Radfahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren;** hinsichtlich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen gilt § 102 Abs. 3 KFG 1967.

(3a) **Radfahrer dürfen sich Radfahrerüberfahrten, wo der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h nähern und diese nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren, es sei denn, dass in unmittelbarer Nähe keine Kraftfahrzeuge aktuell fahren.**

(4) **Fahrräder sind so aufzustellen, dass sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. Ist ein Gehsteig mehr als 2,5 m breit, so dürfen Fahrräder auch auf dem Gehsteig abgestellt werden;** dies gilt nicht im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel, außer wenn dort Fahrradständer aufgestellt sind. **Auf einem Gehsteig sind Fahrräder platzsparend so aufzustellen, dass Fußgänger nicht behindert und Sachen nicht beschädigt werden.**

(5) **Gegenstände, die am Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung hindern** oder die freie Sicht oder die Bewegungs-freiheit des Radfahrers beeinträchtigen oder Personen gefährden oder

Sachen beschädigen können, wie zum Beispiel ungeschützte Sägen oder Sensen, geöffnete Schirme und dgl., **dürfen am Fahrrad nicht mitgeführt werden.**

(6) **Kinder unter 12 Jahren** müssen beim Rad fahren, beim Transport in einem Fahrradanhänger und wenn sie auf einem Fahrrad mitgeführt werden, einen **Sturzhelm** in bestimmungsgemäßer Weise gebrauchen. Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch des Helms wegen der körperlichen Beschaffenheit des Kindes nicht möglich ist. **Wer ein Kind beim Rad fahren beaufsichtigt**, auf einem Fahrrad mitführt oder in einem Fahrradanhänger transportiert, **muss dafür sorgen, dass das Kind den Sturzhelm in bestimmungsgemäßer Weise gebraucht.** Im Falle eines Verkehrsunfalls begründet das Nichttragen des Helms kein Mitverschulden im Sinne des § 1304 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811, an den Folgen des Unfalls.

3.6 Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

3.6.1 § 88. Spielen auf Straßen

(1) Auf der Fahrbahn sind Spiele jeder Art verboten; dies gilt nicht für Wohnstraßen. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und keine erheblichen Interessen am unbehinderten Straßenverkehr entgegenstehen, kann die Behörde durch Verordnung einzelne Fahrbahnen oder Fahrbahnabschnitte entweder dauernd oder für bestimmte Zeiten von diesem Verbot ausnehmen und für den übrigen Verkehr sperren. Eine solche Fahrbahn darf jedoch mit fahrzeugähnlichem Spielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln nur befahren werden, wenn sie keine oder nur eine geringe Neigung aufweist. Weiters kann die Behörde durch Verordnung auf einzelnen Fahrbahnen oder Fahrbahnabschnitten entweder dauernd oder für bestimmte Zeiten das Fahren mit Rollschuhen zulassen.

(1a) Eine Verordnung nach Abs. 1 ist durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde kundzumachen.

(2) Spiele auf Gehsteigen oder Gehwegen und deren Befahren mit fahrzeugähnlichem Spielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln in Schrittgeschwindigkeit sind gestattet, wenn hierdurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger nicht gefährdet oder behindert werden. Kinder unter zwölf Jahren müssen beim Befahren von Gehsteigen oder Gehwegen mit den genannten Geräten von einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, beaufsichtigt werden, wenn sie nicht Inhaber eines Radfahrausweises gemäß § 65 sind. Die Beaufsichtigungspflicht entfällt für Kinder über 8 Jahren für die Benützung der genannten Geräte, sofern diese ausschließlich durch Muskelkraft betrieben werden.

3.6.2 § 88b. Rollerfahren

(1) Das Fahren mit Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb (elektrisch betriebene Klein- und Miniroller) ist auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gehsteige und Gehwege, auf denen durch Verordnung der Behörde das Fahren mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erlaubt wurde. Das Fahren ist ferner mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h auf Fahrbahnen, auf denen das Radfahren erlaubt ist, zulässig.

(2) Bei der Benutzung von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern sind alle für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten; insbesondere gilt die Benützungspflicht für Radfahranlagen (§ 68 Abs. 1) sinngemäß. Bei der Benutzung von Radfahranlagen haben Rollerfahrer die gemäß § 8a vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten.

(3) Benutzer von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern haben sich so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden; insbesondere haben sie auf Gehsteigen und Gehwegen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten sowie die Geschwindigkeit in Fußgängerzonen, in Wohnstraßen und in Begegnungszonen dem Fußgängerverkehr anzupassen.

(4) Kinder unter 12 Jahren dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, außer in Wohnstraßen, nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern fahren, wenn sie nicht Inhaber eines Radfahrausweises gemäß § 65 sind.

(5) Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller sind mit einer wirksamen Bremsvorrichtung, mit Rückstrahlern oder Rückstrahlfolien, die nach vorne in weiß, nach hinten in rot und zur Seite in gelb wirken sowie bei Dunkelheit und schlechter Sicht mit weißem Licht nach vorne und rotem Rücklicht auszurüsten.

4 Radfahren + Mountainbiken im Wald

4.1 Betreten und Aufenthalt im Wald

Im Forstgesetz 1975 wird geregelt, dass **jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten darf**. Auch dazu gibt es einige Ausnahmen, wie beispielsweise Wiederbewaldungsflächen oder gesperrte Waldflächen.

Eine darüber hinausgehende Waldbenützung, wie beispielsweise das Fahren (etwa mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern) oder Reiten im Wald, wozu auch die Forststraßen und sonstige Waldwege gehören, ist nur mit Erlaubnis (Beschilderung gilt auch als Zustimmung) des Waldeigentümers bzw. Forststraßenerhalters gestattet.

4.2 Forststraßen und Waldwege

Forststraßen und sonstige Waldwege dienen grundsätzlich der Waldbewirtschaftung, wie dem Holztransport. **Auf Grund des allgemeinen Betretungsrechts des Waldes gelten diese nichtöffentlichen Wege (Straßen) als Straßen mit öffentlichem (Fußgänger-)Verkehr, sodass für diese die Straßenverkehrsordnung gilt.**

4.3 Darf man auf Waldwegen oder im freien Waldgelände Mountainbiken?

Das Befahren des Waldes, einschließlich der Forststraßen oder sonstigen Waldwege, mit Fahrrädern (Mountainbikes) bedarf der Zustimmung des Waldeigentümers oder des Forststraßenerhalters, der zumeist der Waldeigentümer ist. Diese Zustimmung kann einzelnen Personen oder auch allgemein, etwa durch Beschilderung entsprechend der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung, erteilt werden. Dem illegalen Radfahrer drohen Verwaltungsstrafen und zivilrechtliche Klagen.

4.4 Wegehalterhaftung bei Forststraßen und sonstigen Waldwegen

Den Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen, trifft die Wegehalterhaftung bei den (privaten) Forststraßen und sonstigen Waldwegen, die der

Waldeigentümer durch Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat.

Diese Personen sind aufgrund der Verkehrssicherungspflichten für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges, soweit dessen Herstellung bzw. Instandhaltung nach Art des Weges angemessen und zumutbar ist, verantwortlich. Sie können für alle Schäden haftbar gemacht werden, die aus einem vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten, mangelhaften Zustand der Straße oder des danebenliegenden Waldes resultieren.

Keine Haftung des Waldeigentümers besteht grundsätzlich dann, wenn die Benützung eines Weges erkennbar unerlaubt erfolgt.

Das Befahren des Waldes abseits von Forststraßen oder sonstigen vom Waldeigentümer ausdrücklich der Allgemeinheit (zum Radfahren) gewidmeten Waldwegen erfolgt hinsichtlich des Zustand des Waldbodens und Bewuchses grundsätzlich auf Risiko des/r Radfahrers/Radfahrerin.

4.5 Verwaltungsübertretungen

Wird eine für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrte Forststraße unzulässiger Weise (z.B. mit dem Rad) befahren, ist mit € 730,- oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen. Anderenfalls ist das unbefugte Radfahren im Wald mit bis zu € 150,- zu bestrafen.

4.6 Unfallgefahren und Haftungsrisiken bei unerlaubtem Radfahren im Wald

Unerlaubtes Befahren von Forststraßen (oder sonstigen Waldflächen) bedeutet Selbstgefährdung und birgt Haftungsrisiken, dies etwa bei Unfällen mit Waldbewirtschaftern (Holztransporten) oder Fußgängern.

4.7 Vereinbarte „Mountainbikewege“

Auf Initiative des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurde ein „Vertragsmodell“ entwickelt, wonach auf Grund von Vereinbarungen mit den Waldeigentümern (Wegehaltern) Forststraßen für das Radfahren („Mountainbiking“) freigegeben werden, die (wild-) ökologisch verträglich sind und einen Ausgleich der Interessen der Waldeigentümer und Mountainbiker ermöglichen.

4.8 Die 9 „FAIR PLAY –Regeln“, Verhaltensregeln für das Radfahren im Wald:

- 1. Fahre nur auf gekennzeichneten Wegen!*
- 2. Hinterlasse keine Spuren!*
- 3. Halte dein Mountainbike fit!*
- 4. Halte dein Mountainbike unter Kontrolle!*
- 5. Respektiere andere Naturnutzer:innen!*
- 6. Nimm Rücksicht auf Tiere!*
- 7. Handle verantwortungsvoll!*
- 8. Tu dir und der Umwelt was Gutes!*
- 9. Vor Tourbeginn - Gleich kann's losgehen!*

4.9 Schwierigkeitsgrade bei Mountainbikewegen;

Ähnlich wie bei den Schipisten sind auch einige Mountainbike-strecken in Schwierigkeitsgrade unterteilt, die bei der Streckenwahl und Ausrüstung dienlich sein sollen. An einer ö-weiten Standardisierung wird gearbeitet. Internationales neues Trailrating-System: <https://itrs.bike/>

Blaue Strecke: leicht

Rote Strecke: mittelschwierig

Schwarze Strecke: schwierig

Singletrails (gelb gekennzeichnet S0-S5: extrem schwierig;

(für Mountainbiking-Infrastruktur - Planung, Ausführung und Betrieb *eigene ÖNORM S 4750 für Bikepark, Pumptrack, Skillpark* [https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/695145/OENORM S 4750 2021 04 15](https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/695145/OENORM_S_4750_2021_04_15))

In den folgenden bundesländerweise aufgelisteten Links finden Sie ausführliche Informationen zu den Mountainbikenetzen und einzelnen Mountainbikerouten sowie zu touristischen Einrichtungen:

Burgenland: <http://www.burgenland.info/de/aktivitaeten/sport/rad-bike.html>

Kärnten: <http://www.kaernten.at/rad/>

Salzburg: <http://bike.salzburgerland.com>

Steiermark: www.steiermark.com/rad

Niederösterreich: <https://www.niederoesterreich.at/mountainbike>

Oberösterreich: www.biken.at

Tirol: <https://www.tirol.at/reisefuehrer/sport/mountainbiken>

Vorarlberg: <http://www.vorarlberg.travel/de/mountainbike-urlaub-oesterreich>

Wien: <http://www.wien.gv.at/verkehr/radfahren/mobil/mountainbike.html>

Seitens des BMLFUW wird angemerkt, dass insbesondere für den Inhalt dieser Internetseiten keine Gewähr geboten werden, dass dort tatsächlich nur jene Radstrecken enthalten sind, die vom Waldeigentümer (Wegehalter) der Allgemeinheit zum Radfahren (Mountainbiken) zur Verfügung gestellt wurden.

4.10 Weiterführende Publikationen

- FAIR Play im Wald
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_UU/fair_play_04.pdf

4.11 Gesetzliche Grundlagen

- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371>
- Forstliche Kennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 179/1976 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 67/1997
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010380>
- Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001272>
- Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011336>

5 Forstgesetz (FG)

5.1 WALD, ALLGEMEINES; Nachhaltigkeit

§ 1. (1) Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

(2) Ziel dieses Bundesgesetzes ist

1. die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens,
2. die Sicherstellung einer Waldbehandlung, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen im Sinne des § 6 Abs. 2 nachhaltig gesichert bleiben und
3. die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

(3) Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet die Pflege und Nutzung der Wälder auf eine Art und in einem Umfang, dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Regenerationsvermögen, Vitalität sowie Potenzial dauerhaft erhalten wird, um derzeit und in Zukunft ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene, ohne andere Ökosysteme zu schädigen, zu erfüllen. Insbesondere ist bei Nutzung des Waldes unter Berücksichtigung des langfristigen forstlichen Erzeugungszeitraumes und allenfalls vorhandener Planungen vorzusehen, dass Nutzungen entsprechend der forstlichen Zielsetzung den nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben.

5.2 Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) **Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockt Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.**

(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.

(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen).

5.3 Benützung des Waldes zu Erholungszwecken; Arten der Benützung

§ 33. (1) **Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.**

(2) **Zu Erholungszwecken gemäß Abs. 1 dürfen nicht benützt werden:**

- a) Waldflächen, für die die Behörde ein Betretungsverbot aus den Gründen des § 28 Abs. 3 lit. d, § 41 Abs. 2 oder § 44 Abs. 7 verfügt hat,
- b) Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten und Saatkämpfe, Holzlager und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze, Gebäude, Betriebsstätten von Bringungsanlagen, ausgenommen Forststraßen, einschließlich ihres Gefährdungsbereiches,

c) Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen, diese unbeschadet des § 4 Abs. 1, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat.

(3) **Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig.** Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet. Schilanglaufen ohne Loipen ist unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet; eine darüber hinausgehende Benützung des Waldes, wie das Anlegen und die Benützung von Loipen, ist jedoch nur mit Zustimmung des Waldeigentümers gestattet. Eine Zustimmung kann auf bestimmte Benützungsarten oder -zeiten eingeschränkt werden. Sie gilt als erteilt, wenn die Zulässigkeit der Benützung und deren Umfang im Sinne des § 34 Abs. 10 ersichtlich gemacht wurde.

(6) Die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 3 darf von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen werden.

5.4 Benützungsbeschränkungen

§ 34. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 darf Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken vom Waldeigentümer befristet (Abs. 2) oder dauernd (Abs. 3) ausgenommen werden (Sperrung).

(2) Befristete Sperrungen sind nur zulässig für folgende Flächen:

- a) Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten;
- b) Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle auf die Dauer der Holzerntearbeiten;
- c) Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung;
- d) Waldflächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert;
- e) Waldflächen, wenn und solange sie wissenschaftlichen Zwecken dienen und diese ohne Sperrung nicht erreicht werden können.

(3) Dauernde Sperrungen sind nur zulässig für Waldflächen, die

- a) aus forstlichen Nebennutzungen entwickelten Sonderkulturen, wie der Christbaumzucht, gewidmet sind;
- b) der Besichtigung von Tieren oder Pflanzen, wie Tiergärten oder Alpengärten, oder besonderen Erholungseinrichtungen, ohne Rücksicht auf eine Eintrittsgebühr gewidmet sind;
- c) der Waldeigentümer sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält und die insgesamt 5% von dessen Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden.

(4) Beabsichtigt der Waldeigentümer eine **befristete Sperrung** von Waldflächen, deren **Dauer vier Monate übersteigt**, oder eine dauernde Sperrung von Waldflächen, deren Ausmaß 5 ha übersteigt, so hat er hierfür bei der **Behörde eine Bewilligung zu beantragen**. In diesem Antrag, dem eine Lageskizze anzuschließen ist, sind die Grundstücksnummer, der Sperrgrund und die beabsichtigte Dauer der Sperrung und gegebenenfalls die Größe der zu sperrenden Waldfläche anzugeben. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies zur Erreichung des Zweckes der Sperrung unumgänglich ist.

(5) Wald, der von der Benützung zu Erholungszwecken ausgenommen wird, ist in den Fällen

- a) des Abs. 1 und des § 33 Abs. 2 lit. b vom Waldeigentümer,
- b) des § 33 Abs. 2 lit. a von der Behörde zu kennzeichnen. Flächen gemäß § 33 Abs. 2 lit. c sowie Flächen, hinsichtlich derer eine Kundmachung nach § 41 Abs. 3 erlassen worden ist, bedürfen keiner Kennzeichnung.

(6) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 5 ist mittels Hinweistafeln an jenen Stellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie markierte Schirouten, -pisten und -loipen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen, anzubringen.

(7) Ist die Benützung einer Waldfläche zu Erholungszwecken aus den in den Abs. 2 und 3 sowie im § 33 Abs. 2 lit. a und b angeführten Gründen nicht zulässig, so erstreckt sich die Sperre

- a) in den Fällen des Abs. 2 lit. a bis d sowie des § 33 Abs. 2 lit. a auch auf alle durch die Waldfläche führenden nichtöffentlichen Wege,
- b) in den Fällen des Abs. 2 lit. e, des Abs. 3 sowie des § 33 Abs. 2 lit. b auf nichtöffentliche Wege, jedoch unbeschadet bestehender Benützungsrechte.

(8) Im Fall einer Sperre gemäß Abs. 3 hat der Waldeigentümer die Umgehung der gesperrten Fläche zu ermöglichen; erforderlichenfalls hat er geeignete Umgehungswege anzulegen. Ist dies nach der Lage der gesperrten Waldfläche nicht möglich, so hat er, im Falle die Sperre durch Beschilderung gekennzeichnet ist, die Möglichkeit der Benützung der durch die gesperrte Waldfläche führenden Wege durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, im Falle die Waldfläche eingezäunt ist, diese Möglichkeit durch Überstiege oder Tore zu gewährleisten.

(9) Innerhalb von Waldflächen, die wegen einer Sperre gemäß Abs. 1 oder eines Betretungsverbot es gemäß § 33 Abs. 2 lit. c zu Erholungszwecken nicht benützt werden dürfen, dürfen Wege, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 7 in die Sperre miteinbezogen sind, nicht verlassen werden.

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Arten der Kennzeichnung, Form und Wortlaut von Hinweistafeln sowie die Art der Ersichtlichmachung näher zu regeln. Bei befristeten Sperr en ist auf oder unter der Hinweistafel Beginn und Ende der Sperre ersichtlich zu machen. Wenn mit Gefahren durch Waldarbeit zu rechnen ist, ist auf den Hinweistafeln darauf besonders zu verweisen.

5.5 Das Forstschutzorgan als öffentliche Wache

§ 111. (1) Das Forstschutzorgan hat die durch § 112 eingeräumten Rechte einer öffentlichen Wache und ist befugt, in Ausübung seines Dienstes, unbeschadet der Bestimmungen des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002, eine Faustfeuerwaffe zu führen.

Das Forstschutzorgan genießt in Ausübung seines Dienstes, wenn es das landesgesetzlich vorgeschriebene Dienstabzeichen trägt, den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird. Auf Verlangen hat das Forstschutzorgan den Dienstausweis vorzuweisen.

5.6 Recht auf Ausweisung von Personen aus dem Wald und auf Festnahme

§ 112. Das Forstschutzorgan ist berechtigt,

- a) Personen aus dem Walde seines Dienstbereiches zu weisen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 3 begangen oder gegen die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 verstoßen haben

oder deren weiterer Aufenthalt begründeten Anlaß zur Besorgnis für den Schutz des Waldes, für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung oder für die Sicherheit des Eigentums gibt,
 b) in den Fällen des § 40 Abs. 1 und des § 174 Abs. 3 lit. a, letzter Satzteil, lit. b, c oder d die Nämlichkeit des Betretenen festzustellen und danach diesen bei der Behörde anzuzeigen,
 c) in den im § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 vorgesehenen Fällen eine Person zum Zwecke ihrer Vorführung vor die Behörde auch festzunehmen und, falls sich diese Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über seinen Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen,

5.7 Strafbestimmungen

§ 174. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer

a) Wald zu Erholungszwecken entgegen dem Verbot des § 33 Abs. 2 oder ohne die gemäß Abs. 3 vorgesehene Zustimmung, entgegen deren Inhalt oder unter Außerachtlassung der nötigen Vorsicht benützt, gemäß § 34 Abs. 1 **gesperrte Waldflächen** oder gemäß Abs. 7 **gesperrte Wege benützt** oder entgegen dem Verbot des Abs. 9 **von Wegen abweicht** oder den Wald trotz gemäß § 112 lit. a erfolgter Ausweisung innerhalb von 24 Stunden wieder betritt;

b) **unbefugt im Walde**

1. **eine für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrte Forststraße befährt**, Fahrzeuge abstellt, Tore oder Schranken von Einfriedungen nicht wieder schließt oder neue Steige bildet,
 2. sich Früchte oder Samen der im Anhang angeführten Holzgewächse zu Erwerbszwecken oder Pilze in einer Menge von mehr als zwei Kilogramm pro Tag aneignet,
 3. Erde, Rasen oder sonstige Bodenbestandteile in mehr als geringem Ausmaß oder stehendes oder geerntetes Holz oder Harz sich aneignet,
 4. stehende Bäume, deren Wurzeln oder Äste, liegende Stämme, junge Bäume oder Strauchpflanzen beschädigt oder, abgesehen von einzelnen Zweigen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze, von ihrem Standort entfernt,
 5. Kennzeichnungen von Schonungsflächen, Bezeichnungen mit dem behördlichen Waldhammer, Grenzzeichen, Verbots- oder Hinweistafeln, Forststraßen, Zäune, Hütten oder sonstige betriebliche Einrichtungen, Maschinen oder Geräte entfernt, zerstört oder beschädigt, liegendes Holz oder Steine in Bewegung setzt,
 6. Aufforstungs- oder sonstige Verjüngungsflächen beschädigt,
 7. Wasserläufe ab- oder zuleitet oder Feuerstellen entgegen den Bestimmungen des § 40 errichtet oder unterhält;
- c) **Abfall wegwirft**;
- d) Pilz- und Beerensammelveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt;
- e) Wald entgegen dem Verbot des § 33 Abs. 3 im Bereich von Aufstiegshilfen außerhalb markierter Pisten oder Schirouten benützt.

Diese Übertretungen sind in den Fällen

1. der lit. a, der lit. b Z 2 und der lit. c mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro,
2. der lit. **b Z 1**, 3 und 4 und der lit. d und e mit einer **Geldstrafe bis zu 730 Euro** oder mit Arrest bis zu einer Woche,
3. der lit. b Z 5 bis 7 mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 Euro oder mit Arrest bis zu 2Wo zu ahnden.

(4) Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die in den Abs. 1 und 4 angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(5) Unbefugt im Sinne des Abs. 4 lit. b handelt, wer

a) weder Waldeigentümer, Fruchtnießer oder Nutzungsberechtigter ist und auch nicht in deren Auftrag oder mit deren Wissen handelt,

b) nicht dem im § 87 Abs. 2 umschriebenen Personenkreis angehört oder

c) nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Amtshandlungen durchzuführen hat.

(6) Forstschutzorgane und Organe des forsttechnischen Dienstes der Behörden zählen zu jenen Organen, die gemäß § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 zu Organstrafverfügungen ermächtigt werden können.

(7) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen,

a) soweit sie auf Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a

Z. 3, jedoch eingeschränkt auf Waldverwüstungen gemäß § 16 Abs. 2 lit. d letzter Satzteil, sowie gemäß Abs. 3 lit. c und d zurückzuführen sind, der Gemeinde, die für die Entfernung des Unrats im Wald nach § 16 Abs. 4 zuständig ist,

b) in allen übrigen Fällen jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat, zu.

5.8 Verjährung

§ 175. Die Verfolgung einer Person wegen Übertretung dieses Bundesgesetzes oder der hierzu gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG erlassenen Landesausführungsgesetze ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist.

5.9 Allgemeine Haftungsbestimmungen

§ 176. (1) Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald, im besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten.

(2) Den Waldeigentümer und dessen Leute sowie sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen (wie Nutznießer, Einforstungs- oder Bringungsberechtigte, Schlägerungs- oder Bringungsunternehmer) und deren Leute trifft, vorbehaltlich des Abs. 4 oder des Bestehens eines besonderen Rechtsgrundes, keine Pflicht zur Abwendung der Gefahr von Schäden, die abseits von öffentlichen Straßen und Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen könnten; sie sind insbesondere nicht verpflichtet, den Zustand des Waldbodens und dessen Bewuchses so zu ändern, dass dadurch solche Gefahren abgewendet oder vermindert werden.

(3) Wird im Zusammenhang mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung ein an diesen nicht beteiligter Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine ihm gehörige Sache beschädigt, so haftet der Waldeigentümer oder eine sonstige, an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person für den Ersatz des Schadens, sofern sie oder einer ihrer Leute den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Ist der Schaden durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Entsteht der Schaden in einer gesperrten Fläche, so wird nur für Vorsatz gehaftet. Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, bleibt unberührt.

(4) Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Wald gilt § 1319a ABGB; zu der dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren durch den mangelhaften Zustand eines Weges sind der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen jedoch nur bei Forststraßen verpflichtet sowie bei jenen sonstigen Wegen,

die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat. Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, so haften der Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute keinesfalls strenger als der Wegehalter.

5.10 Forstliche Kennzeichnung

Forststraßen gehören rechtlich zum Wald. Sie bedürfen keiner Kennzeichnung, um als solche zu gelten. Auch wenn keine Fahrverbotstafel vorhanden ist, darf eine Forststraße ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Wegehalters nicht befahren werden.

Zur Vermeidung von Haftungsfällen wird jedoch dringend geraten, **Forststraßen an Verbindungsstellen zum öffentlichen Wegenetz entsprechend der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung auszuschildern**, damit die unerlaubte Benützung auch eindeutig optisch erkennbar ist. Dies wird von der Rechtsprechung gefordert.

Es ist Aufgabe des Waldbesitzers, durch entsprechende Beschilderung Forststraßen von sonstigen öffentlichen Wegen **eindeutig abzugrenzen**, dies kann aber **nur für die Verbindungen der Forststraßen mit öffentlichen Wegen** gelten und **nicht für das sonstige Umgebungsgelände**, das nicht für die Benützung mit dem Fahrrad vorgesehen ist, müssten Forststraßen sonst doch entweder zur Gänze eingezäunt oder abgeschränkt oder mit in kurzen Abständen aufzustellenden (zahllosen) Schildern „abgesichert“ werden.¹

Zusatztafeln wie z.B. „Gilt auch für Radfahrer“ oder „Reiten verboten“ werden bei Forststraßenschildern in der Praxis häufig verwendet. Sie mögen noch ein zusätzlicher Hinweis für unkundige Waldbesucher sein, sind aber rein rechtlich eindeutig nicht notwendig. Ein Radfahrer oder Reiter kann sich definitiv nicht darauf berufen, dass er aufgrund der fehlenden Zusatztafel Grund zur Annahme hatte, die Forststraße benützen zu dürfen. Das Verbot, auf einer Forststraße ohne Zustimmung des Grundeigentümers zu fahren oder zu reiten, gilt unabhängig von einer solchen Zusatztafel.



6 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

ABGB § 1319a.; 6a. durch einen Weg;

(1) **Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges** ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so **haftet** derjenige für den Ersatz des Schadens, **der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges** als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den **Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet** hat. **Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.**

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Beispiel aus einer OGH-Entscheidung:

Die Klägerin kam am 5. 8. 2000 als Radfahlerin bei Überquerung einer von der beklagten Partei als Wegehalterin gehaltenen Holzbrücke zu Sturz und verletzte sich schwer. Am Unfalltag war das Wetter wechselhaft, weshalb die Fahrbahn und die Brücke feucht waren. Der Brückenbelag bestand aus Lärchenholzbohlen, die mit keinerlei Imprägnierungs- oder Holzschutzmitteln behandelt wurden. Diese Bauweise ist ortsüblich und wurde auch bei weiteren drei Brücken am selben Radweg durchgeführt. Die Fahrbahnoberfläche war infolge Regens in feuchtem Zustand und rutschig, weil sich auf der Fahrbahnoberfläche ein durch "Bläuepilze, Bakterien und Algen in Verbindung mit Regenwasser entstandenen materialaufliegender, schleimiger Biofilm" befand. Eine Verbesserung der Trittsicherheit hätte durch Aufrauen der Oberfläche mittels Handfräsmaschine oder Sandstrahlgerätes und zusätzlicher Imprägnierung herbeigeführt werden können, was alle drei bis vier Jahre Kosten von EUR 1.500 verursacht hätte.

Das Berufungsgericht wies das gesamte Klagebegehren ab. Ausgehend von den übernommenen Feststellungen des Erstgerichtes teilte es dessen Rechtsansicht, dass eine Haftung der beklagten Partei nach § 1319 ABGB ausgeschlossen sei. Eine für die Haftung nach § 1319a ABGB notwendige grobe Fahrlässigkeit liege nicht vor. Es sei allgemein bekannt, dass Holz in feuchtem Zustand rutschig werde, weshalb darin eine Mangelhaftigkeit der Brücke nicht erblickt werden könne. Die beklagte Partei habe davon ausgehen können, dass sich Benützer des Radweges auf die einer Holzfahrbahn entsprechenden Verhältnisse einstellen würden. Da die Bauweise der Brücke ortsüblich sei, sei grobes Verschulden nicht vorzuwerfen.